

## 8.1.2 – Sicherstellung der Rückbauverpflichtung durch selbstschuldnerische, unwiderrufliche und unbefristete Bankbürgschaft

Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB soll vor Baubeginn eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche und unbefristete Bankbürgschaft übergeben werden. Die entsprechende Regelung soll als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Hinsichtlich der Höhe der Rückbaubürgschaft orientieren wir uns mangels landesspezifischer Regelung am Erlass des Ministeriums für Bau und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt „Hinweise zur Umsetzung bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung an Windenergieanlagen (WEA)“, der nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2012 – 4 C 5/11-, BVerwGE 144, 341-355, Rn.34) auf einer geeigneten Grundlage beruht und sachlich nachvollziehbar ist. Danach ist eine Bürgschaft in Höhe von 30.000 EUR/MW zzgl. 40% Inflationsausgleich zzgl. Umsatzsteuer für den vollständigen Rückbau der WEA nebst Nebenanlagen vorzusehen.

Der vorstehende Ansatz entspricht im Übrigen z.B. der aktuellen Verwaltungspraxis des Landkreises Rostock bzw. des StALU Rostock (vgl. u.a. Genehmigungsbescheid Aktenzeichen StALU Rostock 571-1.6.2VG-218 vom 02.08.2021).

Vorliegend beträgt die Nennleistung der Windenergieanlage 6,0 MW, so dass folgende Rechnung anzustellen ist:

$6,0 \text{ MW} \times 30.000,00 \text{ €} = 180.000 \text{ €}$  zzgl. 40% Inflationsausgleich (72.000,00 €) zzgl. Umsatzsteuer (47.880 €) = 299.880,00 €

**Wir bitten daher für den Rückbau die Bankbürgschaft in Höhe von 299.880,00 € als Nebenbestimmung festzusetzen.**